

WICHTIGE INFORMATION FÜR AUSLANDSDEUTSCHE

Europawahl 2014: Informationsangebot für Deutsche im Ausland

Bei Europawahlen dürfen Auslandsdeutsche in Deutschland ihre Stimme abgeben, wenn sie in einem anderen Land der europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern) ihren Wohnsitz haben und bei der entsprechenden dortigen Wahl nicht teilnehmen.

Wahlberechtigte können an der Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie im Inland in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wie der Bundeswahlleiter mitteilt, werden Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und nicht im Inland für eine Wohnung gemeldet sind, nur auf förmlichen Antrag hin bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das hierfür erforderliche Antragsformular steht im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter [Wahlrecht für Deutsche im Ausland zur Verfügung](#).

Antragsvordrucke sind außerdem voraussichtlich ab Mitte Februar 2014

* bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,

* bei den Stadt- und Kreiswahlleitungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie

* beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn, Germany oder unter der Mailadresse bundeswahlleiter-bonn@destatis.de erhältlich.

Antragsformulare können dort zugleich für Familienangehörige, Freunde oder Kolleginnen und Kollegen angefordert werden. Firmen und Verbände können sich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausland die Antragsformulare in der erforderlichen Stückzahl zusenden lassen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss persönlich und handschriftlich von der Antragstellerin beziehungsweise vom Antragsteller unterzeichnet sein und der zuständigen Gemeinde im Original übermittelt werden. Eine Übermittlung des Antrags per E-Mail oder per Fax ist nicht zulässig.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur auf Antrag.

Der Antrag muss bis spätestens 4. Mai 2014 eingehen. Vordruck siehe unten

Er muss bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (4. Mai 2014) bei der zuständigen Gemeinde in Deutschland eingehen. Die Frist kann nicht verlängert werden. Beachten Sie bitte, dass der 4. Mai ein Sonntag ist, und Donnerstag der 1. Mai in Deutschland ein Feiertag ist. Die Zustellung per Post erfolgt in der Regel aber nur an Werktagen. Um die Frist zu wahren, müssen Sie auch bei Luftpost innerhalb der EU eine Zustellungsdauer von 2-3 Werktagen einkalkulieren. Die ausgefüllten Antragsvordrucke sollten deshalb möglichst frühzeitig an die Gemeinde geschickt werden.

Fortsetzung auf Seite 2

Im Internetangebot des Bundeswahlleiters befinden sich ausführliche Informationen zum Wahlrecht für

1. Deutsche mit Wohnsitz in einem der übrigen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Deutsche mit Wohnsitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union,
3. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland

Weitere Auskünfte gibt Büro des Bundeswahlleiters unter Telefon: (0611) 75-4863
www.bundeswahlleiter.de/de/kontakt/index.html

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Stand: 2. Januar 2014

Wahlrecht für Deutsche im Ausland bei der Europawahl 2014

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie im Inland in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind. Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und nicht im Inland für eine Wohnung gemeldet sind werden nur auf förmlichen Antrag hin und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt (amtliches Formblatt am Ende dieser Seite) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in ein Wählerverzeichnis eingetragen.

Deutsche im Ausland, die in Deutschland gemeldet sind

Deutsche, die sich vorübergehend (zum Beispiel während eines längeren Urlaubs) im Ausland aufhalten und nach wie vor in Deutschland gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde eingetragen und können ihr Wahlrecht durch [Briefwahl](#) ausüben.

Deutsche im Ausland ohne Wohnsitz in Deutschland

1. Deutsche mit Wohnsitz in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben, werden auf Antrag in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in Deutschland wird auf die Dreimonatsfrist angerechnet.

Fortsetzung auf Seite 3

Alternativ können Deutsche mit Wohnsitz in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat an der Europawahl teilnehmen. Allerdings darf jede von ihrem beziehungsweise jeder von seinem Stimmrecht bei der Europawahl nur einmal Gebrauch machen. Wer als Deutsche oder Deutscher im Wohnsitzmitgliedstaat an der Europawahl teilnehmen will, sollte sich wegen näherer Informationen bitte an die in seinem Wohnsitzmitgliedstaat zuständigen Stellen wenden.

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind zurzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

2. Deutsche mit Wohnsitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union leben und in Deutschland nicht gemeldet sind, können an der 8. Direktwahl der **Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland** teilnehmen, wenn sie gemäß § 6 Absatz 2 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag und Fehlen eines Wahlrechtsausschlusses nach § 6a Absatz 1 Europawahlgesetz)

a . **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres (das heißt vom Tage ihres 14. Geburtstages an) mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt

b . **oder** wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind.

Die notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland muss im Einzelfall persönlich aufgrund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben worden sein. Eine rein passive Kommunikationsteilnahme, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht.

Die zudem erforderliche Betroffenheit von den politischen Verhältnissen kann sich zum Beispiel daraus ergeben, dass eine Auslandsdeutsche beziehungsweise ein Auslandsdeutscher aktuell der deutschen Hoheitsgewalt unterliegt, ist aber nicht darauf beschränkt.

In diesem Fall ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der oder die Deutsche im Ausland persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den hiesigen politischen Verhältnissen erworben hat und **gegenwärtig von ihnen betroffen ist.**

Fortsetzung auf Seite 4

Wichtige Informationen zum Verfahren:

Wie kann man an der Wahl teilnehmen?

Alle oben genannten Varianten (1., 2.a. und 2.b.) setzen jeweils einen **Antrag auf Eintragung in das vor jeder Wahl neu zu erstellende Wählerverzeichnis** der zuständigen Gemeinde im Inland voraus. Der Auslandsdeutsche hat in seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen.

Wo erhält man den Antrag?

Der Antrag steht **am Ende** dieser Seite zum Download bereit. Hinweise zum Ausfüllen des Antrags enthält das dem Antrag beigefügte Merkblatt.

Antragsvordrucke (Formblätter) sind ferner voraussichtlich ab Mitte Februar 2014

- bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
- bei den Stadt- und Kreiswahlleitungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie
- beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn, Germany oder unter der Mailadresse bundeswahlleiter-bonn@destatis.de

erhältlich.

Antragsformulare können dort zugleich für Familienangehörige, Freunde oder Kolleginnen und Kollegen angefordert werden. Firmen und Verbände können sich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausland die Antragsformulare in der erforderlichen Stückzahl zusenden lassen.

Welche Frist muss für die Antragstellung beachtet werden?

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur auf Antrag.

Der Antrag muss bis spätestens 4. Mai 2014 eingehen. Vordruck siehe unten

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss bis **spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (4. Mai 2014)** bei **der zuständigen Gemeinde** in Deutschland **im Original eingehen**. Die Frist kann nicht verlängert werden. Beachten Sie bitte, dass der 4. Mai ein Sonntag ist, und Donnerstag der 1. Mai in Deutschland ein Feiertag ist. Die Zustellung per Post erfolgt in der Regel aber nur an Werktagen. Um die Frist zu wahren, müssen Sie auch bei Luftpost innerhalb der EU eine Zustellungsdauer von 2-3 Werktagen einkalkulieren. Wir empfehlen Ihnen daher, den Antrag möglichst frühzeitig abzusenden. Die ausgefüllten Antragsvordrucke sollten deshalb möglichst frühzeitig an die Gemeinde geschickt werden.

Fortsetzung auf Seite 5

In welcher Form muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss **persönlich** und **handschriftlich** von der Antragstellerin beziehungsweise vom Antragsteller unterzeichnet sein und der **zuständigen Gemeinde im Original** übermittelt werden (§ 4 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Bundeswahlgesetz). Eine Übermittlung des Antrags per E-Mail oder per Fax ist **nicht** zulässig.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Zuständige Gemeindebehörde ist die Gemeindebehörde der **letzten** – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Für Deutsche, die mit der **letzten** – gemeldeten – Hauptwohnung in der Gemeinde Horgau gemeldet waren ist die zuständige Behörde das Wahlamt der Gemeinde Horgau, Martinsplatz 1, D-86497 Horgau

Für Deutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren ist die zuständige Behörde das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkswahlamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin.

Dem Bundeswahlleiter zugeleitete Anträge führen nicht zur Eintragung in ein Wählerverzeichnis!

Wer entscheidet über die Wahlberechtigung?

Hierüber entscheidet die zuständige Gemeinde. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Gemeindebehörde eingelegt werden. Gegen die sodann ergehende Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung zudem Beschwerde an den Kreiswahlleiter, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter eingelegt werden.

Erhält man eine Eingangsbestätigung?

Üblicherweise verzichten die Gemeinden auf den Versand von Eingangsbestätigungen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist zugleich Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Mit dem Wahlschein werden automatisch die Briefwahlunterlagen zugesandt.

Was ist ferner zu beachten?

Es empfiehlt sich, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis frühzeitig zu stellen. Bei späterer Antragstellung empfiehlt es sich, insbesondere bei Aufenthalt im außereuropäischen Ausland, den Antrag mit Luftpost (Priority/Prioritaire) oder als „Eil International“ zu versenden und die Übermittlung der Briefwahlunterlagen ebenfalls per Luftpost zu erbitten und den Wahlbrief in gleicher Weise zurückzusenden.

Fortsetzung auf Seite 6

Der Versand der Wahlbriefe ist jedoch nur im Inland für Wahlberechtigte kostenfrei. Mehrkosten für den Versand vom Ausland in das Inland müssen von den Wählerinnen und Wählern getragen werden.

Anhaltspunkte für Postlaufzeiten bietet zum Beispiel die Deutsche Post AG unter folgendem Link:

<http://www.deutschepost.de/dpag?xmlFile=1015739>

Darüber hinaus werden einige deutsche Auslandsvertretungen für deutsche Wählerinnen und Wähler vor Ort für die Rücksendung der Wahlbriefe die Nutzung von Kurierwegen anbieten. Wir werden hierüber auf den Internetseiten des Bundeswahlleiters informieren.

Was kann ich tun, wenn meine Briefwahlunterlagen trotz rechtzeitiger Antragstellung etwa vier Wochen vor der Wahl noch nicht bei mir eingegangen sind?

Bei Verzögerungen beim Zugang der Briefwahlunterlagen empfiehlt es sich, unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Gemeindebehörde (in der Regel sind die Kontaktdaten auf den Internetseiten der jeweiligen Gemeinde ersichtlich) aufzunehmen und den Verbleib der Briefwahlunterlagen aufzuklären.

Kontaktdaten
Gemeinde Horgau
- Wahlamt –
Martinsplatz 1
D-86497 Horgau
Tel. 08294-8040-0
Fax. 08294-8040-30
Email: gemeinde@horgau.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

[Antrag und Merkblatt zum Download \(am PC ausfüllbare PDF, 161 KB\)](#)

[Antrag und Merkblatt zum Download \(nur druckbare PDF, 128 KB\)](#)